



# **TALL - SHIP FRIENDS Deutschland e.V.**

*Wir fördern Traditions-Segelschiffe*

## **Finanzordnung**

Auf der Grundlage von § 5 und § 6 der Satzung gibt sich der Verein Tall-Ship Friends Deutschland e.V. diese Finanzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

### **§ 2 Grundlage der Finanzwirtschaft**

... ist der Haushaltsplan (Budgetplan), der nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand aufgestellt und auf der jährlichen Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

### **§ 3 Gestaltung des Haushaltsplans**

- a) Die Geltungsdauer des Haushaltsplans ist das Kalenderjahr.
- b) Es wird ein in Einnahmen und Ausgaben gegliederter Kontenplan aufgestellt.
- c) Es werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt.
- d) Die Einnahmen und Ausgaben werden einzeln nach Entstehungsgrund veranschlagt.
- e) Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein (Haushaltsausgleich).
- f) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung ist dieser vorläufig!

### **§ 4 Ausführung des Haushaltsplans**

- a) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem/der Schatzmeister/in in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden.
- b) Die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben obliegt dem/der Schatzmeister/in und dem 1. Vorsitzenden zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken.
- c) Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.
- d) Überplanmäßige Ausgaben dürfen tätigen:
  - bis zu 3.000 € der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. Schatzmeister gemeinsam.
  - ab 3.001 € der 1. und 2. Vorsitzende (Stellvertreter) und der Schatzmeister gemeinsam.

### **§ 5 Festlegung der Förderungen**

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 werden ausschließlich gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen) gefördert, die Traditionsegler in Fahrt unterhalten oder diese direkt unterstützen. Die Förderung soll sich nach Möglichkeit an konkreten Projekten orientieren. Förderungen an kommerziell ausgerichtete Unternehmen oder auch staatliche Organisationen, welche Traditionsegler betreiben, können nicht aus dem Vereinsüberschuss gefördert werden. Jedoch sind Sonderaktionen durch Spendenaufrufe an Mitglieder des Vereins und über den Verein hinaus möglich.

Die Zuwendungsempfänger und die jeweilige Höhe der Zuwendung definiert der Vorstand. Vorschläge der Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, sind aber nicht bindend. Die Zuwendungen müssen einstimmig im Vorstand beschlossen werden.



# **TALL - SHIP FRIENDS Deutschland e.V.**

*Wir fördern Traditions-Segelschiffe*

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr soll nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen. Barauszahlungen bis 250 € dürfen durch die Geschäftsstelle allein vorgenommen werden, darüber hinaus sind Barauszahlungen nur mit schriftlicher Freigabe eines Vorstandsmitglieds möglich. Der Barzahlungsverkehr soll auf das Notwendigste beschränkt werden.

## **§ 7 Buchführung**

Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung, orientiert am Kontenplan.

## **§ 8 Rechnungslegung**

- a) Nach Ende des Rechnungsjahres wird eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt. Dies geschieht, wenn nicht anders vereinbart, durch ein vom Vorstand zu beauftragenden Steuerberater.
- b) Die Einnahmen und Ausgaben werden im jeweiligen Rechnungsjahr erfasst.
- c) Es erfolgt eine Rechnungsabgrenzung zum Folgejahr.
- d) Die Vorlage der Gewinnermittlung erfolgt durch den Schatzmeister/in bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres an den Gesamtvorstand.
- e) Die Vorlage der Gewinnermittlung sowie eine Budgetvorschau des neuen Geschäftsjahres an die Mitgliederversammlung erfolgt spätestens im 2. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Prüfungswesen**

- a) Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl je eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters erfolgt jährlich zeitversetzt.
- b) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenstand, die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Kassenunterlagen sowie die Einhaltung der Finanzordnung.
- c) Zu jeder Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- d) Die Kassenprüfung soll rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch die Prüfer vorgenommen werden.

## **§ 10 Erstattung von Auslagen**

Die Erstattung von Auslagen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Erstattung kann sowohl nach Belegen als auch durch eine jährlich in seiner Höhe festzulegende Ehrenamtspauschale erfolgen. Die Ehrenamtspauschale sollte den aktuell gültigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EstG nicht überschreiten.

## **§ 11 Haupt- und nebenamtliche Kräfte**

Die Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Kräften obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 12 Kontovollmachten**

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind jeweils im Rahmen einer Einzelvollmacht:

- a) der/die Schatzmeister/in
- b) der/die 1. Vorsitzende
- c) die Leitung der Geschäftsstelle

Überweisungen sind i.d.R. mit Online-Banking durchzuführen. Das Tageslimit wird von der Hausbank des Vereins vorgegeben. Online-Überweisungen sind nur auf die Leitung der Geschäftsstelle sowie auf den 1. Vorsitzenden beschränkt, wobei das Tageslimit in der Geschäftsstelle höher angesetzt sein muss.



# ***TALL - SHIP FRIENDS Deutschland e.V.***

***Wir fördern Traditions-Segelschiffe***

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.

Beschlossen am 14. April 2007

geändert am 6. März 2023

geändert am 28. März 2024